

ZH_OBERGERICHT SB180518 vom 9. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180518

FR: ZH_OBERGERICHT SB180518 du 9 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180518 del 9 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 20 S. 3).

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 19. Januar 2017 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG und Art. 57 Abs. 2 VRV schuldig. Der Beschuldigte wurde bestraft mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 85.– bei einer Probezeit von 2 Jahren so-

- 4 - wie mit einer Busse von Fr. 300.– resp. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse (Urk. 20 S. 22 f.).

E. 2.1

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, weshalb er auch die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (SB170132) zu tragen hat (Art. 426 Abs. 1 StPO und Art. 428 StPO). Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren ist wiederum auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens (SB180518) hat der Beschuldigte aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht nicht zu vertreten, weshalb sie auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG und Art. 57 Abs. 2 VRV.

- 23 - 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 85.– und einer Busse von Fr. 300.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt. 6. Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren (SB170132) wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.

E. 3

Auf Berufung des Beschuldigten bestätigte die erkennende Kammer mit Urteil vom 21. September 2017 sowohl den Schuldspruch als auch die Sanktion (Urk. 51).

E. 4

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschuldigte Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht und beantragte die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils vom 21. September 2017 sowie einen Freispruch vom Vorwurf der groben Verletzung der Verkehrsregeln (Urk. 57/2). Mit Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 23. November 2018 wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen, das Urteil der erkennenden Kammer vom 21. September 2017 aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurückgewiesen (Urk. 64).

E. 4.1

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 21. September 2017 betonte der Beschuldigte mehrfach, dass er mit einem Garagenauto keinen Unfall riskieren würde, da er sich einen daraus resultierenden Schaden nicht leisten könne (Urk. 47 S. 5 und 8). Er habe sein Auto mit dem dafür vorgesehenen Werkzeug gereinigt, das im Kofferraum des Garagenautos verstaut gewesen sei (Urk. 47 S. 5 f. und 9). Er habe rückwärts aus dem Parkplatz rausfahren und sehen müssen, was hinter ihm gewesen sei (Urk. 47 S. 5). Der Polizeibeamte B._____, der ihn angezeigt und einvernommen habe, habe ihm gegenüber eine feindselige Haltung gehabt (Urk. 47 S. 6). Er habe sich unsachlich verhalten und habe irgendwie

- 9 - ein Problem mit Ausländern (Urk. 47 S. 9). Wenn er ihn gestoppt hätte, hätte er ein Foto machen können und hätte jetzt einen Beweis. Da der Polizeibeamte B._____ ihn aber erst sechs Stunden später angerufen habe, könne er sich nun nicht richtig verteidigen (Urk. 47 S. 7). Er (Beschuldigter) habe ausserdem zwei Indizien vorzuweisen, einerseits das Arztzeugnis, das belege, dass seine Nase bei einem Luftzug laufe und brenne und andererseits die von ihm gegen den Polizeibeamten B._____ eingereichte Aufsichtsbeschwerde (Urk. 47 S. 7 f.; auch Urk. 57/2 S. 7 und 9 ff.).

E. 4.2

An der Berufungsverhandlung vom 9. Mai 2019 führte der Beschuldigte aus, der Zeuge B._____ habe ihn angelogen und gesagt, er habe Fotos von seinem Auto, die er ihm (dem Beschuldigten) später zeige (Urk. 70 S. 3). Es liege ein widersprüchliches Verhalten des Zeugen B._____ vor, wenn er (der Beschuldigte) so gefahren wäre, hätte der Zeuge sofort gehandelt (Urk. 70 S. 3 f.). Der Zeuge habe ihm gesagt, er wisse, dass er lüge, er könne dies in seinem Herzen sehen (Urk. 70 S. 4). Er habe ihn auch gefragt, ob er Frühaufträge habe. Er (der Beschuldigte) habe genau verstanden, was er damit meine, nämlich, dass er mit Drogen deale. Dies sei für beide klar gewesen (Urk. 70 S. 4). Dass der Zeuge eigenen Angaben zufolge von einem Auto angefahren worden sei, habe vielleicht entscheidende Bedeutung auf das ganze Verfahren gehabt. Der Zeuge B._____ sei ihm gegenüber feindlich gewesen (Urk. 70 S. 4). Dass der Zeuge B._____ von Beruf Polizist sei, habe ihn (den Beschuldigten) von Anfang an benachteiligt (Prot. III S. 4). Im Weiteren hielt der Beschuldigte wiederum fest, dass es sich um ein Garagenauto gehandelt habe und er damit keinen Unfall riskiere. Er putze sein Auto und wenn er rückwärts fahre, müsse er etwas sehen, dort fahre regelmässig ein Bus (Urk. 70 S. 4; Prot. III S. 5). Wenn der Zeuge B._____ ihn gestoppt hätte, wäre die Sache erledigt. Dann hätte er direkt seine Unschuld beweisen können (Prot. III S. 4).

E. 4.3

Der Zeuge B._____ gab im Rahmen des Beweisverfahrens vom 9. Mai 2019 Folgendes zu Protokoll: In der Hauptsache verwies der Zeuge immer wieder auf den Rapport. Es sei so

gewesen, wie es im Rapport stehe bzw. beschrieben sei

- 10 - (Urk. 69 S. 4 f.; S. 6 f., S. 10 f.). Er (der Zeuge) sei vom Fahrradweg her an die C.____-strasse herangefahren und habe das Fahrzeug mit Eis bedeckten bzw. vereisten Scheiben gesehen (Urk. 69 S. 4). Die Fahrerscheibe sei seines Erachtens bzw. seiner Erinnerung nach offen gewesen. Um dies mit Sicherheit sagen zu können, müsste er im Rapport nachschauen. Wenn es dort so stehe, sei es so gewesen (Urk. 69 S. 4, S. 6). Es sei ein Iglu-Fahrer gewesen (Urk. 69 S. 4). Der Beschuldigte sei von rechts von der C.____-strasse Richtung D.____-strasse gefahren. Zunächst habe der Beschuldigte Mitte des Trottoirs angehalten, sei dann weiter die D.____-strasse hinunter gefahren, wobei er dabei eine schwankende, unsichere Fahrweise "von links nach rechts" gehabt habe, jedoch nicht wie ein Betrunkener (Urk. 69 S. 4 f.; S. 7). Er (der Zeuge) sei, bevor der Beschuldigte ihn überholt habe, etwa ein bis zwei Meter weg von der Motorhaube am fraglichen Fahrzeug vorbeigefahren (Urk. 69 S. 6). Die D.____-strasse sei eine Hauptstrasse und gut beleuchtet gewesen (Urk. 69 S. 11). Die Frontscheibe habe ein kleines Loch und vereiste Scheiben gehabt (Urk. 69 S. 7). Das Gluckloch sei etwa 20 cm auf 30 cm gewesen, so wie im Rapport umschrieben (Urk. 69 S. 10). Er habe sich die Autonummer des Fahrzeugs gemerkt. Um 5.30 Uhr habe er seinen Dienst aufgenommen und so früh als möglich, die Garage "F.____" kontaktiert. Er habe den schnellstmöglichen Weg gewählt, um den Beschuldigten zu kontaktieren. Es sei zum Zeitpunkt des Vorfalls nicht als Polizist unterwegs gewesen (Urk. 69 S. 13). Das Gespräch am gleichen Tag auf der Wache habe abgebrochen werden müssen und es sei eine offizielle schriftliche Befragung durchgeführt worden (Urk. 69 S. 8 f.). 5. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten wurde im angefochtenen Entscheid zutreffend erwogen, dass ihm keine Pflicht zu wahrheitsgemässer Aussage trifft und er ein – grundsätzlich legitimes – Interesse daran haben dürfte, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen (Urk. 20 S. 10). Seine Aussagen sind aber nicht deswegen mit (besonderer) Vorsicht zu würdigen, sondern primär entscheidend ist die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Das gilt analog für die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen. Ihren Angaben kommt nicht schon deswegen ein höherer Wahrheitsgehalt zu, weil der aussagenden Person, hier dem Zeugen B.____ (vgl. Urk. 3/1; Urk. 69 S. 1 f.), Strafandrohungen

- 11 - vorgehalten werden. Alleine aus der prozessualen Stellung einer am Strafverfahren beteiligten Person kann nichts hinsichtlich deren Glaubwürdigkeit abgeleitet werden, was auch der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 21. September 2017 richtig ausführte (Prot. II S. 8, Urk. 47 S. 8). Der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Zeugen respektive einer einvernommenen Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt nämlich kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage (BGE 133 I 33 E. 4.3, Urteil des Bundesgerichts 6B_692/2011 vom 9. Februar 2012 E. 1.4, je mit Hinweisen). Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und des Zeugen B.____ auf der gleichen Stufe anzusiedeln ist.

E. 5

Am 29. Januar 2019 ergingen die Vorladungen an die Parteien und an den Zeugen zur Berufungsverhandlung auf den 9. Mai 2019, wobei der Anklagebehörde das Erscheinen freigestellt wurde. Zugleich wurde den Parteien mitgeteilt, dass anlässlich der Berufungsverhandlung der Polizeibeamte Fw B.____ als Zeuge befragt werde (Urk. 66).

E. 6

Vorab kann auf die zutreffende Beweiswürdigung der Vorinstanz verwiesen werden, namentlich auf die schlüssige Analyse der Aussagen beider Beteiligten (Urk. 20 S. 10-13; Art. 82 Abs. 4 StPO), mit den nachstehenden Ergänzungen:

E. 6.1

Der Beschuldigte machte geltend, er könne doch mit einem Ersatzwagen aus der Garage keinen Unfall riskieren, da er dann den Schaden bezahlen müsste. Die Scheiben seien nicht vereist gewesen (Urk. 2/2 S. 4 Fragen 11, 15 und 23; Urk. 47 S. 5, Urk. 70 S. 4, Prot. III S. 5). Es könne sein, dass die Scheiben beschlagen gewesen seien (Urk. 47 S. 5; Prot. III S. 5). Weiter gab er zu Protokoll, nur schon, weil er rückwärts aus dem Parkplatz rausfahren müsse, müsse er hinten hinaus schauen können (Urk. 2/2 S. 3 Frage 17 und S. 5 Frage 31; Urk. 13 S. 3; Urk. 47 S. 5; Urk. 57/2 S. 11 f.; Urk. 70 S. 4). Er habe das Fahrzeug geputzt (Urk. 70 S. 4). Diese Argumente sprechen keineswegs zwingend für unvereiste oder freikratzte Autoscheiben. Nachdem sich der Beschuldigte nicht daran erinnert, am fraglichen Morgen noch andere Verkehrsteilnehmer auf der C.____-strasse wahrgenommen zu haben (Urk. 2/2 S. 3 Frage 18) und zudem auf der C.____-strasse als 30-er Zone ebenso wie auf der D.____-strasse als 50-er Zone gemäss seiner Aussage normales Licht herrschte (Urk. 2/2 S. 3 Frage 20), kann er bei den gegebenen Platzverhältnissen mit dem vorgelagerten Trottoir (vgl. Urk. 2/6) und nach Verschaffen eines Überblicks über die damalige Verkehrssituation

- 12 - das rasch ausgeführte Rückwärtsmanöver ohne weiteres auch "blind", d.h. mit vereisten Scheiben vorgenommen haben. Zudem gab der Zeuge B.____ konstant an, dass das Fenster bei der Fahrertüre offen gewesen sei (Urk. 3/1 S. 3 Frage 14; Urk. 69 S. 4, S. 6), weshalb es durchaus auch möglich ist, dass der Beschuldigte beim Rückwärtsmanöver durch das geöffnete Fenster schaute. Dass die C.____-strasse beleuchtet war, sehr wenig Verkehr herrschte und die Sicht trotz leichtem Nebel gut war, bestätigte im Übrigen der Zeuge B.____ auch (Urk. 3/1 S. 4 Fragen 20-22; Urk. 69 S. 11). Dass die Scheiben vollständig beschlagen anstatt vereist gewesen sein sollen, vermag nicht zu überzeugen, zumal das Fenster bei der Fahrertüre geöffnet war und ein Rundumbeschlag innert der kurzen Strecke, die der Beschuldigte fuhr, sehr unwahrscheinlich ist. Letztlich hätte der Beschuldigte aber auch bei einem vollständigen Beschlag nicht fahren dürfen, da seine Sicht ebenfalls beeinträchtigt gewesen wäre. Es trifft im Weiteren zu, dass der Beschuldigte das Fahrzeug "putzte", jedoch eben nicht vollständig, sondern lediglich ein Guckloch an der Frontscheibe freikratzte. Der Beschuldigte nahm sodann auf die örtlichen Verhältnisse Bezug und erklärte, es würden in beide Richtungen Busse durch die C.____-strasse fahren, trotz 30-er Zone mit übersetzter Geschwindigkeit, dies vor allem zu Stunden, wo wenig bis keine Verkehrsteilnehmer zu erwarten seien (Urk. 57/2 S. 12). Dieses Argument vermag in der hier zu beurteilenden Situation nicht zu überzeugen. Einerseits ist fragwürdig, dass zur damals frühen Morgenstunde, ca. um 5.10 Uhr, in der als Quartierstrasse zu betrachtenden C.____-strasse bereits Busse unterwegs waren bzw. gewesen sein sollen, dies erst noch in Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit. Selbst wenn dem so (gewesen) wäre, hätte dies, wie erwähnt, ein zügiges Rückwärtsmanöver nach vorgängiger Prüfung der Verkehrslage nicht verunmöglicht. Glaubhaft ist, dass der Beschuldigte, der nach seinen Angaben seit bald zehn Jahren in der Schweiz autofährt, einen einwandfreien automobilistischen Leumund aufweist, sich als Jurist der Konsequenzen einer Gesetzesverletzung bewusst ist und aus beruflichen Gründen eines Autos bedarf (Urk. 57/2 S.

12). Diese allgemeinen Umstände zur Person des Beschuldigten erweisen sich hinsichtlich des zu klärenden Sachverhalts aber nicht als aufschlussreich.

- 13 -

E. 6.2

In sich widersprüchlich ist die Aussage des Beschuldigten vor Vorinstanz, er habe den Zeugen nicht wahrgenommen und ihm den Vortritt gegeben (Urk. 13 S. 3). Bei der Staatsanwaltschaft hatte der Beschuldigte die Frage, ob er den Polizisten an diesem Morgen wahrgenommen habe, einerseits verneint, dann aber dahin relativiert, es könne sein, dass er das Fahrrad gesehen habe, aber er werde es wieder vergessen haben (Urk. 2/2 S. 4 Frage 23).

E. 6.3

Der Beschuldigte kritisierte das Verhalten des Zeugen mehrfach. Diese Unterstellungen und Gegenattacken gegenüber dem Zeugen stellen Lügensignale dar, welche die Glaubhaftigkeit des Standpunkts des Beschuldigten schwächen. Dazu Folgendes:

E. 6.3.1

Wenn der Beschuldigte vorbringt, der Zeuge habe ihn dargestellt wie einen Betrunkenen, der im Dunkeln fahre (Urk. 2/2 S. 4 Frage 22), so trifft das nicht zu. Vielmehr hat der Zeuge lediglich seine präzise Beobachtung zu Protokoll gegeben und entsprechend skizziert. Der Zeuge gab im Rahmen seiner heutigen Befragung an, der Beschuldigte sei mit dem Fahrzeug ein bisschen rechts, ein bisschen links gefahren und habe eine schwankende, unsichere Fahrweise gezeigt, jedoch nicht wie ein Betrunkener (Urk. 69 S. 5, S. 7). Daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte nicht gerade fuhr, sondern sich abwechselnd zwischen der Fahrbahnmitte und dem rechten Rand nahe dem Trottoir bewegte und damit innerhalb der ihm zustehenden Fahrbahnhälfte Schlangenlinie fuhr (Urk. 1 S. 3; Urk. 3/1 S. 3-5 und Urk. 3/4). Eine solche Fahrweise spricht ebenfalls für eine massiv eingeschränkte Sicht des Beschuldigten auf die Fahrbahn und ist nicht weiter verwunderlich.

E. 6.3.2

Weiter führte der Beschuldigte ins Feld, der Zeuge hätte ihn auf der Stelle stoppen müssen, wenn es so gewesen wäre (Urk. 2/2 Frage 31, Urk. 47 S. 7; Urk. 70 S. 3 f.) bzw. er hätte ja direkt eine Meldung bei der Polizei machen müssen, damit die kommen und ihn, den Beschuldigten, stoppen (Urk. 2/2 S. 4 Frage 22). Dem ist zu entgegnen, dass sich der Zeuge lediglich mit dem Fahrrad auf dem Arbeitsweg befand, keine Polizeiuniform trug und damit für den Beschuldigten nicht als Polizist erkennbar gewesen wäre, nicht mit Funk ausgerüstet war und nicht gesehen hat, wo das Fahrzeug im Anschluss an die ca. 400 m lange ge-

- 14 - rade Strecke und die kurvige Einmündung in die G. _____-strasse hingefahren ist (Urk. 3/1 S. 5-7; Urk. 3/4; Urk. 69 S. 8; auch Urk. 1 S. 3). Unter diesen vom Zeugen detailliert und plausibel geschilderten Umständen (Urk. 3/1 S. 4 ff.; Urk. 69 S. 8) und in Anbetracht der aktenkundigen damaligen Witterungsverhältnisse ist es nicht zu beanstanden, dass der Zeuge den Beschuldigten "erst" ca. sechs Stunden später kontaktierte, musste er doch zunächst aufgrund des sich gemerkten Nummernschildes die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse des Fahrzeuges ausfindig machen und den möglichen Lenker eruieren (Urk. 3/1 S. 3 f. und 8 f.). Da es sich ausserdem unbestrittenermassen um ein Garagenauto handelte, musste der Polizeibeamte hierfür zuerst bei der entsprechenden

Garage – unter Berücksichtigung der Öffnungszeit derselben – herausfinden, wem dieses Auto ausgeliehen wurde. Erst danach konnte er den Beschuldigten kontaktieren. Es ist ausserdem davon auszugehen, dass er an diesem Morgen noch andere Aufgaben in seiner Tätigkeit als Polizeibeamter zu erledigen hatte. Der Zeuge gab anlässlich seiner Befragung durch das Berufungsgericht in diesem Sinne realitätsnah an, er habe um 5.30 Uhr seinen Dienst angetreten und den schnellstmöglichen Weg gewählt, um den Halter des Fahrzeuges zu eruiieren und später die Ehefrau des Beschuldigten als Halterin zu kontaktieren, welche ihm dann den Beschuldigten als Lenker des Fahrzeugs ans Telefon gab. Es habe kein dienstlicher Auftrag vorgelegen (Urk. 69 S. 8). Bei der gegebenen Situation geht auch die Kritik des Beschuldigten fehl, der Zeuge habe es unterlassen, beispielsweise durch Handzeichen einen Kontakt mit ihm als Fahrer herzustellen (Urk. 2/5 S. 2; Urk. 3/1 S. 7). Ferner ist nachvollziehbar, dass der Zeuge in der konkreten Situation und der Dynamik des Geschehens vor Ort keine Fotografien anfertigen konnte, zumal er keine GoPro am Helm hatte.

E. 6.3.3

Die Behauptung des Beschuldigten, der Zeuge habe gesehen, dass die Fahrerscheibe geputzt und sauber gewesen sei und er habe nur angenommen, dass sie nach unten gekurbelt gewesen sei (Urk. 2/5 S. 2; Urk. 3/1 S. 7), ist ebenfalls nicht stichhaltig. Aufgrund der Fahrstrecke des Zeugen, des nahen ersten Kontaktes mit dem vom Beschuldigten gelenkten Fahrzeug bei der Einmündung der C.____-strasse in die D.____-strasse – wobei der Zeuge auf dem parallel zur Fahrbahn der D.____-strasse verlaufenden Velostreifen langsam in Richtung

- 15 - Zentrum E.____ am bzw. vor dem stillstehenden (da vortrittsbelasteten) grauen Fahrzeug des Beschuldigten vorbeifuhr (Urk. 3/1 S. 8; Urk. 69 S. 4 f.) – und seiner zutreffenden Feststellung, dass eine männliche Person am Steuer sass (Urk. 3/1 S. 3 und 5), ist nicht zweifelhaft, dass die Fahrerscheibe entsprechend der Beschreibung des Zeugen ganz heruntergelassen war. Diese Beobachtung wird noch bestärkt durch den Umstand, dass der Zeuge über die komplett vereiste (mit Reif bedeckte) hintere Seitenscheibe und das fahrerseite auf der Frontscheibe nur kleine freigeplatzte Loch staunte, daher verständlicherweise mit seinem geschulten Auge besonders genau hinschaute, die vollständig gesenkte Fahrerscheibe klar erkannte und die dahinter sitzende Person wie erwähnt richtig als (ihm unbekanntem) Mann identifizierte, weshalb er sich entsprechend seiner konstanten Schilderung sicher war und nicht getäuscht haben kann (Urk. 3/1 S. 3 Frage 14, S. 5 Fragen 24, 30 ff. und S. 7 f. Fragen 46 ff.; Urk. 69 S. 4, S. 6 f.; Urk. 1 S. 2).

E. 6.3.4

Als durch nichts belegte Unterstellung zu bezeichnen ist die wiederholt geäusserte Annahme des Beschuldigten, der Zeuge sei verärgert gewesen, verfolge ein persönliches Interesse an der Sache, habe etwas Persönliches gegen ihn und gar eine ausgewiesene ausländerfeindliche Grundhaltung (Urk. 2/5 S. 2; Urk. 22 S. 3 f.; Urk. 47 S. 9; Urk. 57/2 S. 7 f., Urk. 70 S. 4, Prot. III S. 4 f.). Der Zeuge nahm Ermittlungen – das Eruiieren des Fahrzeughalters – auf, bevor er wissen konnte, dass es sich beim Fahrer des von ihm beobachteten Autos um eine Person mit ausländischen Wurzeln handelte. Er übte seine Tätigkeit als Polizist korrekt aus, indem er den Beschuldigten wenig später telefonisch kontaktierte, mit ihm einen Termin vereinbarte und ihn noch gleichentags auf dem Polizeiposten kurz mündlich befragte, ihn dann noch schriftlich vorlud und schliesslich

einen Polizeirapport erstellte. Eine schlechte Atmosphäre zwischen den zwei Beteiligten entwickelte sich anlässlich des ersten Kontaktes auf dem Polizeiposten am Ereignistag um die Mittagszeit – mithin nach dem gemäss der Anklage zu prüfenden Geschehen –, was der Zeuge mit dem Hinweis im Rapport festhielt, der Beschuldigte habe sich ihm gegenüber nun verbal hochnäsiger und arrogant verhalten. Da eine konstruktive Kommunikation nicht mehr möglich gewesen sei, sei der Beschuldigte zur schrift-

- 16 - lichen Einvernahme vorgeladen worden (Urk. 1 S. 3; Urk. 69 S. 9). Dass der Zeuge sein damaliges Empfinden freimütig im Rapport niederschrieb, spricht nicht per se gegen seine Glaubwürdigkeit und macht seine späteren Aussagen nicht a priori unglaubhaft. Die Aussagen sind vielmehr im Rahmen der Beweiswürdigung durch das Gericht auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Analoges gilt für die vom Zeugen in seiner Einvernahme bestätigte Bemerkung gegenüber dem Beschuldigten bei jener ersten Begegnung auf dem Polizeiposten, er werde ihn (Beschuldigten) im Auge behalten (Urk. 3/1 S. 9 Frage 58; vgl. auch Urk. 57/2 S. 7 und 10; Urk. 2/4 und 24/4). Mit den entsprechenden Folgehandlungen, die in das vorliegende Verfahren mündeten, verrichtete der Zeuge seine Arbeit als Polizist. Dass schliesslich erneut eine sehr angespannte Stimmung zwischen dem Beschuldigten und dem Polizisten B._____ aufkam, als Letzterer am Ende seiner Zeugeneinvernahme aufgefordert war, ein gutes Dutzend Ergänzungsfragen des Beschuldigten zu beantworten, wobei die Antworten sachlich ausfielen (Urk. 3/1 S. 7 ff. Fragen 44 ff.; Urk. 3/6), ist als Ausfluss der entgegengesetzten Positionen im Verfahren zu sehen. Auch der zum Teil eher provokative Charakter der Ergänzungsfragen (u.a. die Fragen 47, 55, 56) dürfte zur Spannung beigetragen haben. Entsprechendes kam auch im Rahmen der Befragung des Zeugen durch das Berufungsgericht zum Ausdruck (vgl. Urk. 69 S. 3, S. 11 ff.).

E. 6.3.5

Die Berufung auf seine rund zwei Stunden nach dem initialen Gespräch mit dem Zeugen auf dem Polizeiposten per E-Mail vom 18. März 2016 an die Stadtpolizei D._____-E._____ gerichtete Aufsichtsbeschwerde (vgl. Urk. 2/4 und Urk. 24/4) hilft dem Beschuldigten nicht weiter. Insbesondere war es dem Zeugen als befragendem Polizisten unbenommen, dem Beschuldigten im Sinne von Vergleichsbeispielen ausgedruckte Fotos aus dem Internet mit Fahrzeuglenkern vorzuhalten, welche mit ungenügend freigekratzten Autoscheiben unterwegs waren (Urk. 3/1 S. 6; Urk. 4/1 S. 3). Ebenso durfte die Vorinstanz darauf Bezug nehmen. Die Behauptung des Beschuldigten, damit wolle die Vorinstanz den Eindruck erwecken, die Fotoaufnahme stamme vom Auto des Beschuldigten (Urk. 22 S. 2), ist nicht zu hören. Die fraglichen Bilder aus dem Internet sind ausdrücklich deklariert als in etwa der vom Zeugen festgestellten Situation entsprechend (Urk. 4/1 S. 3). Das vom Zeugen B._____ wahrgenommene "Guckloch" wird von diesem in

- 17 - der Einvernahme umschrieben (Urk. 1 S. 2; Urk. 3/1 S. 3), im Ausmass ergänzend mit den Händen optisch gezeigt (Urk. 3/3) und in der Befragung durch das Berufungsgericht von ihm bestätigt (Urk. 69 S. 10). Die Aufsichtsbeschwerde des Beschuldigten richtete sich im Übrigen an den Vorgesetzten des Zeugen und deren Eingang wurde von diesem (Lt. H._____, Polizeichef der Stadtpolizei D._____-E._____) beantwortet (Urk. 2/4; Urk. 57/2 S. 9). Dies zu tun sowie über das weitere Schicksal der Beschwerde zu befinden war nicht Aufgabe des Zeugen (Urk. 3/1 S. 7 Frage 41; Urk. 57/2 S. 10).

E. 6.3.6

Dass der Zeuge dem Beschuldigten bei der mündlichen Befragung am Ereignistag indirekt Drogenhandel vorgeworfen bzw. diesen implizit als Drogen-dealer taxiert haben soll, weil er frühmorgens unterwegs war und den Beschuldigten gefragt habe, ob er Frühaufträge habe (Urk. 2/4 und Urk. 24/4; Urk. 13 S. 3; Urk. 22 S. 2 und 4; Urk. 57/2 S. 9, Urk. 70 S. 4), wird vom Zeugen ausdrücklich bestritten (Urk. 3/1 S. 9 Frage 57). Die Folgerung des Beschuldigten, dass die – in Einvernahmen von Fahrzeugführern regelmässig gestellte – Frage, woher ein Automobilist gekommen sei und wohin er zu fahren beabsichtigte (vgl. z.B. Urk. 2/1 S. 2 Frage 17), eine derartige Anschuldigung beinhalte, ist als haltlos zu bezeichnen. Überdies handelt es sich bei der aktenkundigen Aufsichtsbeschwerde um eine reine Parteibehauptung, die sich als wenig beweiskräftig erweist und letztlich auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet (Urk. 22 S. 2 f.).

E. 6.4

Sodann ist auch die Behauptung des Beschuldigten zu verwerfen, gestützt auf das Arztzeugnis von Dr. med. I._____ vom 24. August 2016 (Urk. 5/3) sei erstellt, dass die Zeugenaussage bezüglich des geöffneten Fensters nicht der Realität entsprechen könne (Urk. 22 S. 4). Der Arzt bescheinigt darin lediglich, dass er den Beschuldigten seit 2012 gelegentlich wegen Rhinitis (Schnupfen) mit Adenoidschwellung (Schwellung des Drüsengewebes im Rachen, Rachenpolypen) und Schwellung der Tonsillen (vergrösserte Mandeln) sowie rezidivierend Cerumen obturans (Ohrschmalzpfropf) behandelt, dass ein einfacher Luftzug, z.B. Fahrtwind in einem Fahrzeug, zur Auslösung des Nasenlaufens führen kann und dass er dem Beschuldigten dagegen Cortinasal 100 zur Anwendung bei Bedarf ver-

- 18 - schrieb hat. Selbst ausgehend von einer erhöhten Empfindlichkeit des Beschuldigten betreffend Schnupfen samt schmerzhaften Schwellungen des Drüsengewebes im Rachen besagt der Arztbericht nichts darüber, dass der Beschuldigte beim vorliegend zu beurteilenden Geschehen nicht – umständehalber – mit geöffnetem Fahrerfenster unterwegs war. Die Situation, dass Zugluft der Gesundheit des Beschuldigten offenbar abträglich ist und zum Zeitpunkt des Geschehens eine Temperatur um den Gefrierpunkt herrschte (Urk. 2/3), vermag daran nichts zu ändern. Der Bericht von Dr. med. I._____ ist jedenfalls nicht geeignet, irgendwelche Zweifel an der detaillierten, nachvollziehbaren und in allen Teilen plausiblen Zeugenaussage des den eingeklagten Vorfall beobachtenden Polizisten Matthias B._____ zu wecken.

E. 6.5

Es gibt mithin seitens der Kammer keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Die vom Beschuldigten aufgeworfenen Unterstellungen der Ausländerfeindlichkeit und der falschen Aussage des Zeugen entbehren jeglicher Grundlage und sind als blosser Schutzbehauptungen abzutun. Manche Aussagen des Beschuldigten wirken schliesslich stereotyp – etwa seine Verneinungen mit "nie" oder "unmöglich" (Urk. 2/2 S. 4 f.; Urk. 13 S. 6) –, oder etwas übersteigert wie der Hinweis, Luftzüge würden ihm "sehr grosse Schmerzen" bereiten (Urk. 2/5 S. 2), was die Glaubhaftigkeit seiner Darstellung zusätzlich einschränkt.

E. 7

Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (SB170132) werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 8

Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren (SB180518) fällt ausser Ansatz.

E. 9

Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens (SB180518) werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 10

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

- 24 -

E. 11

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 9. Mai 2019 Der Präsident: Der Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw T. Künzle Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.